

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A) GESETZLICHE GRUNDLAGEN

DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986

DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 19.12.1986

DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (GBL. S. 770), ber. GBI. 1984 S. 519, ge-

ändert durch Gesetz vom 01.04.1985 (Gbl.

DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (Planz.V.) i.d.F. vom 30.07.1981

B) ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Feld 1: Art der Nutzung Feld 2: Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

Feld 3: Grundflächenzahl (Höchstgrenze) Feld 4: Geschoßflächenzahl (Höchstgrenze) Feld 6: Bauweise

2. Baulinien, Baugrenzen

tremen + + restricte + + ensured + + nationally + + diversing

Baulinie Baugrenze

Feld 7: Dachneigung

3. Verkehrsflächen

Fahrbahn, verkehrsberuhigte Zone

Fußgängerweg

Sichtflächen (Anpflanzungen u. Einfriedungen max. 0,8 m hoch) AAAA Keine Bebauung zulässig Umgrenzung von Flächen, die von der Be-

bauung freizuhalten sind. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Ein- und Ausfahrt für die verkehrsmäßige Erschließung des Baugebietes.

4. Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen

Zweckbestimmung

Vorgesehene Fläche für Garagen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Garagenzufahrt vorgesehen

Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, Garagen nicht zulässig. Bestehende Bebauung Bebauungsvorschlag mit Firstrichtung

5. Plannummern Bestehende Grundstücksgrenzen

Trafostation

C) PLANUNGS UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bauliche Nutzung

1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet WA 1.2 Maß der baulichen Nutzung: siehe Nutzungsschablone

1.3 Höhe baulicher Anlagen

Max. Traufhöhe an der Gebäudehauptfront 4,00 m (gemessen von OK festgelegter Rohfußbodenhöhe EG bis zum Schnittpunkt von Außenkante Mauerwerk und Unterkante Sparren.

2. Bauweise

Bauweise für Hauptgebäude

Zulässig ist eine offene Bauweiseinnerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgelegten Grundstücksflächen.

Bauweise für Garagen

Garagen sind an den im Bebauungsplan gekennzeichneten Stellen oder innerhalb der Gebäude zu erstellen.

Eine Überschreitung der Baugrenze ist bis maximal 4,0 m² zulässig.

. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen und Baulinien im Plan dargestellt. Außerhalb dieser Bereiche sind Gebäude nicht zulässig, ebenso Werbeanlagen.

Ein Zurücktreten mit Fassadenteilflächen der Hauptgebäudefront von der Baulinie ist zulässig.

4. Schutzflächen

Sichtfächen an Straßeneinmündungen sind von jeder Sichtbehinderung wie Bepflanzung, Einzäunung u.a., die eine Höhe von 0,80 m überschreiten, freizuhalten.

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß Planeintrag Lr = Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.

6. Gestaltung der Hauptgebäude

6.1 Gebäudebreiten

Die max. Gebäudebreite wird auf 13 m festgesetzt. Überschreitungen der Gebäudebreite sind nur zulässig mit Anbauten oder

6.2 Fassaden

6.2.1 Fassaden sind zu verputzen.

5. Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Zulässig sind nur Putzflächen ohne auffallende Strukturen (z.B. Kellenwurf, Münchner Rauhputz, glatter Putz).

6.2.2 Als Ausnahme zulässig sind Holzständerbauweisen mit außenseitiger Holzverkleidung als senkrechte Deckel- oder Leistenschalung. Holzblockbauweisen sind unzulässig.

6.2.3 Außer Holz sind Fassadenverkleidungen unzulässig.

6.2.4 Fenster in metallisch glänzenden Eloxalen und farbige Sonnenschutzgläser sind unzulässig.

6.2.5 Gewächshäuser und Wintergärten, an das Hauptgebäude angebaut, sind zulässig.

6.2.6 Es sind nur stehende oder quadratische Fensterformate zulässig; die Breite von Einzelfenstern (ausgenommen 2-flügelige Terrassentüren) darf 1,26 m nicht überschreiten. Zwischen den Einzelfenstern ist ein Mauerpfeiler oder Setzholz vorgeschrieben. Dies gilt nicht für Wintergärten.

6.2.7 Ortgangabschlußbretter sowie Sparren und Pfettenköpfe sind ohne Verzierungen und Profilierungen zu gestalten.

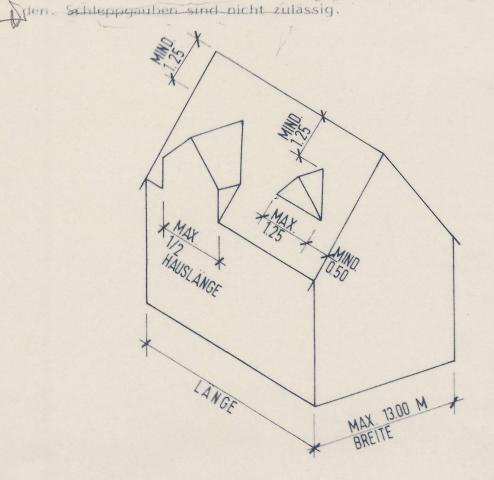
6.3 Dachgestaltung

6.3.1 Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 35 bis 42°

6.3.2 Außermittige Firstlinien sind unzulässig, beide Dachhälften müssen symmetrisch sein.

6.3.3 pachabschleppungen sind zulässig, wenn sie 1/2 der Gesamtgebäudefront nicht überschreiten; die Abschleppung darf nicht am Giebelbeginn, sondern muß mind. 1,25 m vom Ortgang zurückgesetzt sein. 3.4 Zwerchgiebel sind zulässig, wenn sie in ihrer Breite 1/2 der Haus-

lange nicht überschreiten. 6.4.5 Dachgauben, Zwerchgiebel und Anbauten als Wiederkehr sind zulässig, wenn die in nachstehender Skizze angegebenen Maße eingehalten wer-



6.3.6 Die Eindeckung hat mit naturroten, nicht engobierten Ton- oder Zementziegeln zu erfolgen.

6.3.7 Dachflächenfenster über 1,0 m² sind unzulässig.

6.3.8 Schrägverglasungen von Erkern und Wintergärten sind zulässig.

6.3.9 Sparrenköpfe am Ortgang und Traufe sind sichtbar zu belassen und nicht zu profilieren.

8. Gestaltung der Garagen

8.1 Fassaden:

8.1.1 Garagen sind an den dafür vorgesehenen Plätzen an das Hauptgebäude anzubauen oder im Hauptgebäude zu integrieren.

8.1.2 Garagen sind in Material und Farbe entsprechend dem Hauptgebäude zu gestalten.

8.2 Dachgestaltung

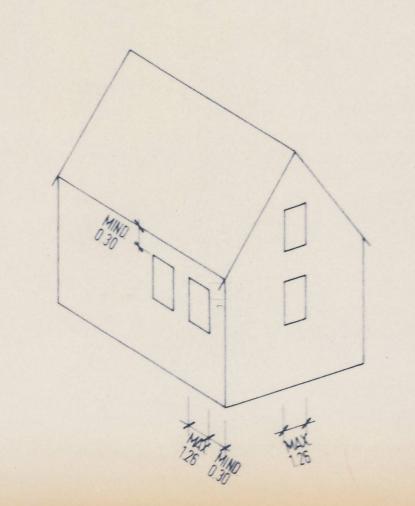
8.2.1 Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 35 bis 42° 8.2.2 Außermittige Firstlinien sind unzulässig.

8.2.3 Die Traufen und Firste zweier an der Grundstücksgrenze angebauter Garagen müssen ohne Vorsprünge durchlaufen.

8.2.4 Die Traufen von Hauptgebäude und Garage dürfen nicht in einer Linie durchlaufen.

10. Freiflächen und Grundstückseinfriedungen

10.1 Zulässig sind einfache Holz- und Drahtzäune oder Hecken; andere Materialien sind nicht zulässig. Einfriedungen sind nur bis max. 1,20 m Höhe zulässig; die Mindesthöhe beträgt 80 cm -



ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS VOM DEZEMBER 1984

GEMEINDE SCHEMMERHOFEN

ORTSTEIL ALBERWEILER

Das Anzeigeverfahren gem.

§ 11 BauGB wurde mit Verfü-

Biberach, den 6. März 1991/

UNTERFELD II

M 1/500

ANERKANNT SCHEMMERHOFEN, DEN 18.02.1991 DER BÜRGERMEISTER gez.: Harscher

VALENCEALLEE 7950 BIBERACH

